

Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für das Post- und
Fernmeldewesen.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 8 dieses Gesetzes für den Plan Post- und Fernmeldewesen bestimmt:

§ 1

Im Volkswirtschaftsplan 1951 sind die Entwicklung und die Aufgaben für das Post- und Fernmeldewesen im einzelnen festgelegt.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Planes ist das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Der Plan umfaßt die Aufgaben für alle Oberpostdirektionen und die ihnen unterstellten Verkehrsanstalten sowie für die dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellten Sonderämter. Die Leistungen dieser Stellen sind an diesen Plan gebunden.

(2) Die Aufgaben für das Post- und Fernmeldewesen für Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 abgestimmt und werden durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

(3) Die Aufgaben sind im einzelnen festgelegt im:

- a) Leistungsplan,
- b) Kapazitätsplan,
- c) Plan der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern.

§ 3

Der im § 2 Abs. 3 unter a genannte Leistungsplan enthält die Aufgabe für das Jahr 1951 unterteilt in die einzelnen Quartale.

Über die sonstigen für das Post- und Fernmeldewesen herausgegebenen Teilpläne gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 5

In den Betrieben des Post- und Fernmeldewesens sind Betriebspläne aufzustellen.

§ 6

Die Betriebe des Post- und Fernmeldewesens haben über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Post- und Fernmeldewesen — nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
L e u s c h n e r
Staatssekretär

Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 9 dieses Gesetzes für den Plan der Bauwirtschaft bestimmt:

§ 1

(1) Im Bauwirtschaftsplan sind festgelegt:

- a) Die durch die Bauwirtschaft zu übernehmenden Bauausführungs-Verträge als Hauptbeauftragte (Generalunternehmer) sowie die durch die Baubetriebe mit eigenen Arbeitskräften auszuführenden Bauleistungen.
- b) Die planmäßige Festlegung der Bauauftragsübernahme als Hauptbeauftragte ist die Grundlage für die Zuteilung der Einbaustoffe.
- c) Der Bauwirtschaftsplan enthält die Aufgliederung der zu übernehmenden Bauaufträge nach der als Anlage B sowie der auszuführenden Bauleistungen nach der als Anlage A beigefügten Nomenklatur.
- d) Der Umfang der Bauleistungen, entsprechend der Aufgabenstellung zur Bauauftragsübernahme und Ausführung der Bauleistungen, hat in Übereinstimmung mit den übrigen Teilplänen des Volkswirtschaftsplanes 1951, der Planerstellung für die Materialverteilung, Arbeitskräfte, Investitionen, Selbstkostensenkung, und den Finanzplänen zu erfolgen.

(2) Der Bauwirtschaftsplan enthält die Bauleistungen

- a) für Investitionen,
- b) für Generalreparaturen,
- c) für Werterhaltung,
- d) für lizenzpflichtige Bauvorhaben,
- e) für Enttrümmerung.

Die Bauleistungen zu a), b) und c) ergeben sich aus dem Volkswirtschaftsplan 1951 — Investitionsplan und Plan der Generalreparaturen und Werterhaltung —, zu d) durch die Kontrollziffer für lizenzpflichtige Bauvorhaben und zu e) aus dem Plan der Enttrümmerung.

(3) Die im Bauwirtschaftsplan ausgewiesenen Kontrollziffern gelten für die auszuführenden „materiellen Bauleistungen“.

Die „materielle Bauleistung“ beinhaltet die Kosten der Bauarbeiten, der verbauten Baustoffe sowie der sonstigen Hilfs- und Transportleistungen.

Kosten für die Projektierung, die Bauabnahme und Bauüberwachung seitens des Bauauftraggebers sowie die Kosten für technologische Ausrüstungen und sonstige Aufwendungen für die auszuführenden Objekte sind in den Kontrollziffern des Bauwirtschaftsplanes nicht enthalten.